

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898**

147 (1.6.1898)



# Beilage zu Nr. 147 der Karlsruher Zeitung.

Wittwoch, 1. Juni 1898.

## Badischer Landtag.

### 101. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Samstag, den 28. Mai 1898.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rath Dr. Eisenlohr, die Ministerialräthe Dr. Glöckner und Dr. Wildens.

Präsident Günner eröffnet die Sitzung um 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr. Einige Petitionen werden von den Petenten zurückgezogen; einige andere als nach Form und Inhalt zur Verhandlung im Hause ungeeignet erklärt. Bei diesem Anlaß theilt der Präsident mit, daß neu einlaufende Petitionen nicht mehr erwägt werden können.

Abg. Wacker bittet, eine Ausnahme mit einer in Aussicht stehenden Petition aus seinem Wahlbezirk zu machen.

Präsident Günner: Die Petitionskommission werde die Sache zu prüfen haben.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Handelskammern wird einer siebenköpfigen Kommission zugewiesen, bestehend aus den Abgg. Fischer, Breittner, Herth, Pflüger, Pfefferte, Greiff und Gesell.

Der Gesetzentwurf, betreffend das Abbedereiwesen, wird der früheren Kommission für die Versicherung der Rindviehbestände zugewiesen wobei an Stelle des Abg. Eber der Abg. Hagist tritt.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer wird einer fünfzehnköpfigen Kommission zugewiesen, bestehend aus den Abgg. Hennig, Werr, Hug, Land, Gieseler, Reichert, Geis, Frhr. v. Stockhorner, Heimbürger, Dr. Wildens, Höring, Haug, Klein, Dr. Wehlgott und Fieser.

Die Petition des Verwaltungsraths des Badischen Rathschreibervereins um Ausdehnung des Fürsorgegesetzes für Gemeindefürsorge wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Abg. Wittum berichtet über die Bitte der Gemeinde Redargemünd um Verlegung der zu errichtenden Kreiswinterschule in ihre Stadt.

Kommissionsantrag: Ueberweisung zur Kenntnisaahme.

Abg. Wampel tritt für die Petition ein.

Abg. Dr. Wildens glaubt, daß sich die Petenten an den Kreisaußschuß zu wenden haben. Dieser werde die Sache, wie er versichern könne, wohlwollend prüfen.

Abg. Eber bittet, daß durch die Errichtung einer Winterschule im Kreis Heidelberg diejenige in Ladenburg nicht geschmälert wird.

Abg. Frank wünscht eine Erklärung seitens der Regierung, da auch andere Kreise ein Interesse an der Errichtung weiterer Winterschulen haben.

Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Die Regierung habe schon in der Kommission erklärt, daß sie bereit wäre, eine solche Kreiswinterschule zu unterstützen, wie die andern Anstalten.

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Abg. Wittum berichtet sodann über die Bitte von 283 Bürgern in Wallborsf um Schutz des Vereins- und Versammlungsbereichs. Die Petenten beschwerten sich darüber, daß eine auf 3. März anberaumte Versammlung der deutsch-sozialen Reformpartei, für die sie um Sendung von Gen darmen baten, verboten wurde auf Grund der §§ 4 und 11 des Gesetzes vom 21. November 1867; das Verbot wurde vom Bezirksamt Wiesloch auf Grund eines Verdicts des Gemeinderaths und weiterer Erhebungen ausgesprochen, da bei der noch andauernden Erregung über den Wahltravall vom 20. Oktober 1897 eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten war. Das Ministerium des Innern bestätigte das Verbot. Die Kommission bemerkt, daß solche Beschwerden über Kränkung badischer Staatsbürger in ihren verfassungsmäßigen Rechten nicht im Hause verhandelt werden können, da sie den gesetzlichen Instanzenweg eingeschlagen haben. Die Depesche an das Ministerium genüge nicht, auch hätten die Petenten sich dann noch an das Staatsministerium wenden können. Dieser Weg stehe den Petenten noch heute offen. Die Kommission beantragt daher, die Kammer wolle unter Hinweis auf § 67 der Verfassung über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Präsident Günner: Es meldet sich Niemand zum Wort.

Abg. Wacker ist erstaunt, daß die Berathung ohne ein Wort aus der Mitte des Hauses geschlossen werden soll. Er

finde die Maxime des Bezirksamts, die das Ministerium bestätigt habe, bedenklich. Denn hiernach hätten in jeder Gemeinde ein paar Kaufbolde es in der Hand, die Abhaltung von Versammlungen unmöglich zu machen.

Präsident des Ministeriums des Innern Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Einen genaueren Einblick in die Sache habe er nicht, da er bedauerlicherweise die Akten immer noch nicht erhalten habe, obwohl der Fall sich im Oktober ereignete; allerdings habe die gerichtliche Verhandlung erst im März stattgefunden und das sei mit ein Grund gewesen, daß die Erregung so lange andauerte. Im übrigen sei das Bezirksamt in der Sache sehr sorgfältig vorgegangen. Die polizeilichen Kräfte reichten nicht aus, auch seien die Ruhestörungen zum Theil durch Reizung von den Veranstaltern herbeigeführt worden. Auf Grund dieser Erwägung habe das Bezirksamt das Verbot ausgesprochen. Ob ein anderer Bezirksamtmann oder Redner selbst dieselbe Entscheidung getroffen hätte, wisse er nicht, da er keine persönliche Kenntniss von der Sachlage habe. Jedemfalls habe das Bezirksamt Wiesloch nicht ungelegentlich gehandelt, sondern höchstens übertrieben vorsichtig. Der Abg. Wacker könnte sich hierbei beruhigen. Nachdem die Gerichtsverhandlung ergeben, daß die Sache auch weit nicht so schlimm war und nachdem kürzlich bei dem Fest für den Wohlthäter der Gemeinde, Aflor, die ganze Gemeinde einträchtig beisammen war, sei kein Zweifel, daß Versammlungen wieder abgehalten werden können, wobei nur zu wünschen wäre, daß die Antisemiten sich auch der Provokationen enthalten.

Abg. Frhr. v. Bodman: Die Kommission habe nur die formelle Frage, ob die Petition entfällt ist, geprüft, ohne die materielle Seite zu unterfragen. Das Bezirksamt habe ohne Zweifel sehr vorsichtig gehandelt, da ihm doch Schuld gegeben worden wäre, wenn eine Versammlung stattgefunden und infolge derselben Unruhen vorgekommen wären. Im allgemeinen könne man dem Grundsatze nur zustimmen, daß wegen einiger Kaufbolde in den Gemeinden Versammlungen nicht verboten werden sollen. Allein in Wallborsf lag nach dem Wahltravall vom 20. Oktober die Sache doch anders und wenn eine Wiederholung desselben stattgefunden hätte, so würde man das Bezirksamt dafür verantwortlich gemacht haben. Nach § 67 der Verfassung konnte die Kommission den Inhalt der Petition nicht verhandeln.

Abg. Pfisterer: Man hätte die Versammlung wohl erlauben können; eine Gefahr sei nicht vorhanden. Die Juden haben den Sozialdemokraten Geld gegeben.

Abg. Fieser ist mit dem Verfahren der Petitionskommission vollständig einverstanden. Nach dem § 67 der Verfassung ist es dem Landtag direkt unterstellt, über das Materielle einer Petition über eine Rechtsbeschwerde zu verhandeln, bevor die Entthörung der Petition stattgefunden hat. Obwohl nun der Instanzenweg nicht eingeschlagen wurde, und die Petenten selbst weder an das Ministerium des Innern noch an das Staatsministerium sich gewendet, befinden wir uns mitten in der Erörterung des materiellen Inhalts der Petition. Den Petenten stehe es frei, sich an den Verwaltungsgerichtshof zu wenden. Uebrigens hätte das Bezirksamt schon aus der Anzeige der Versammlung das Recht gehabt, die Versammlung zu verbieten, weil in dieser Anzeige gleich um Schutz von Gendarmen ersucht wurde. Hiernach sei doch anzunehmen gewesen, daß es wieder zu einer Störung der Sicherheit kommen werde. Die Petenten haben selbst angenommen, daß es Spektakel gebe und nachdem im Oktober ein großer Spektakel war, sei das Bezirksamt befugt gewesen, das Verbot auszusprechen. Wenn die Kammer über ihre Rechte wache, müsse dieselbe auch darauf achten, daß sie selber über ihre Rechte nicht hinausgehe. Den vom Abg. Wacker im allgemeinen ausgesprochenen Grundsatze könne er nicht billigen. Das Gesetz unterscheide nicht, von wem die Störung ausgeht und „ubi lex non distinguit, non distinguendum est“.

Präsident Günner: Die Kommission habe sich mit dem Präsidium in's Benehmen gesetzt, ob nicht die Petition überhaupt zurückgewiesen werden solle. Er habe das verneint, da die Petitionskommission hierzu nicht befugt sei. Es komme hier nicht der § 61 der Geschäftsordnung, sondern der § 67 der Verfassung in Betracht und nach diesem könne nur die Kammer die Petition zurückweisen.

Abg. Greiff: Eine Diskussion über die materielle Seite der Petition sei nach seiner Ansicht unzulässig. Doch erlaube er sich als Kenner der Verhältnisse einige Bemerkungen zu machen. Nachdem die Sache vor Gericht sich als harmlos herausgestellt habe, werde gewiß jede antisemitische Versamm-

lung gestattet werden. Wenn das Bezirksamt Wiesloch von dieser Harmlosigkeit Kenntniss gehabt hätte, würde es das Verbot nicht ausgesprochen haben. Er müsse auch zugeben, daß die letzte antisemitische Versammlung in Wiesloch, in der Liebermann von Sonnenberg sprach, ohne jede Ruhestörung verlief.

Abg. Dreesebach ist erstaunt über die Begründung des Verdicts. Wenn es sich nur um die formale Seite handle, so hätte man über die materielle Angelegenheit auch nichts berichten sollen. Pfisterer's Behauptung, daß die Juden einem Sozialdemokraten 5 M. gegeben hätten, damit er eine Rede halte, sei unwahr. Ein Freund habe dem Heidelberger 5 M. zur Deckung seiner Tageskosten gegeben, das komme in allen Parteien vor.

Abg. Benedey ist mit dem Präsidenten ganz einverstanden, daß die Petition materiell nicht behandelt werden dürfe. Ueberhaupt sei er der Ansicht, daß auf Grund der verfassungsmäßigen Bestimmung nicht einmal die Behandlung der Petition durch die Kommission hätte stattfinden sollen. Was aber die Behandlung des Vereins- oder Versammlungsbereichs betreffe, so stimme er ganz mit Wacker überein. Fieser's Ansicht könne er nicht theilen. Sie könnte zu den vom Abg. Wacker geschilderten Konsequenzen führen. Der Bürger habe einen Anspruch darauf, in diesem Recht geschützt zu werden. Ob das Bezirksamt Wiesloch Recht oder Unrecht habe, könne man nicht ohne weiteres entscheiden.

Präsident Günner verweist gegenüber dem Abg. Benedey auf den Wortlaut der Bestimmung des § 67. Die Kommission könne nicht für die Kammer handeln. Die Frage, ob die Entthörung vollkommen stattgefunden, könnte ja auch strittig sein; dann müßte die Kammer entscheiden.

Abg. Fieser: Kommissionen haben nur zu berathen und Bericht zu erstatten, niemals aber definitiv zu entscheiden. Das Petitionsrecht sei neben dem Budgetrecht das allerwichtigste und die letzte Entscheidung, ob eine Beschwerde zulässig oder unzulässig ist, könne man keiner Kommission überlassen. Was sodann die Aeußerungen der Herren Wacker und Dreesebach betreffe, so sei es ihm nicht im Traume eingefallen, zu sagen, daß wegen einiger Kaufbolde eine Versammlung verboten werden solle. Es müssen vielmehr Thatsachen vorliegen, die die Annahme einer Störung der öffentlichen Sicherheit begründen. Redner sei gegen die Auflösung von Versammlungen in Karlsruhe und Mannheim gewesen, obwohl die Sozialdemokraten einen ganz kolossalen Rabau machten. In Wallborsf aber seien zwei Thatsachen vorgelegen. Einmal hätten die Veranstalter der Versammlung selber das Bezirksamt ersucht, ihnen gleich Gendarmen mitzugeben, sodann sei der Krawall vom Oktober vorgelegen, der als ein Mordversuch dargestellt worden sei.

Abg. Frhr. v. Stockhorner ist mit dem Präsidenten ganz einverstanden und glaubt, daß mit der vom Kollegen Wacker ganz praktisch angeregten Erklärung des Ministers das ganze Haus zufrieden sein könne. Da die Entthörung nicht stattgefunden habe, so verzichte er, auf die Petition selbst einzugehen, und werde auch über persönliche Erlebnisse sich nicht äußern.

Abg. Benedey: Die Petitionskommission hätte die Beschwerden durch den Präsidenten als ungeeignet zur Behandlung erklären lassen können.

Abg. Wacker: Er habe gegen den Antrag der Kommission in keiner Weise Stellung nehmen und auch die Entscheidung des Bezirksamts Wiesloch nicht kritisieren wollen. Der Minister habe seinen Standpunkt im allgemeinen gebilligt. Der Einzige, der ihn, Wacker, widersprochen habe, sei der Abg. Fieser gewesen. Redner widerstehe gerade so wie der Kollege v. Stockhorner der Versuchung, persönliche Erlebnisse, wie sie Fieser mittheilte, zum Besten zu geben.

Berichterstatter Abg. Wittum stellt fest, daß dem Abg. Wacker die Aeußerung des Verdicts, das Ministerium habe keine unangemessene Handlungsweise des Bezirksamts finden können, Anlaß gegeben habe, das Wort zu ergreifen. Er verzichte darauf, sich zur Sache selbst zu äußern, da dies verfassungsmäßig unzulässig sei.

Der Kommissionsantrag wird mit allen Stimmen gegen die der Abgg. Wampel und Pfisterer angenommen.

Abg. Dr. Reichardt berichtet über die Bitte des Johann Hipp alt in Kirchen-Hausen um Rechtschutz.

Der Kommissionsantrag, Uebergang zur Tagesordnung wird ohne Debatte angenommen.

Schluß der Sitzung 11<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Raß in Karlsruhe.

### M. 837. Freiberg. Öffentliche Mahnung.

Die Pfandgerichte der Gemarkungen Gütenbach, Reutkirch, Reichenbach, Rohrbach, Schönwald und Kath. Tennensbrunn haben öffentliche Mahnungen folgenden Inhaltes erlassen:

Die Gläubiger, für welche vor dem 1. Januar 1889 Einträge in unseren Grund- und Pfandbüchern eingeschrieben sind, werden hiermit aufgefordert, sie erneuern zu lassen, soweit sie nicht seitdem bereits erneuert oder auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1890 für bestimmte Summen auf bestimmte Gegenstände eingetragen (spezialisiert) sind.

Die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gelöscht werden.

Ein Verzeichniß der in unseren Büchern vor dem 1. Januar 1889 eingeschriebenen Einträge liegt in den Diensträumen des Pfandgerichts zu Freibergs Einsicht offen.

Dies veröffentlicht:

Freiberg, den 27. Mai 1898.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dieß.

### Bürgerliche Rechtskreite.

Konkurse.

M. 830. Nr. 13483. Waldshut. Ueber das Vermögen des Bildhauers August Stehle hier wird, da Stehle zahlungsunfähig ist und desfalligen Antrag gestellt hat, heute am 26. Mai 1898, Nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Pfandrichter Bornhäuser hier wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 26. Juni 1898 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, und zur

Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Samstag den 9. Juni 1898, Vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache absonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 25. Juni 1898 Anzeige zu machen.

Waldshut, den 26. Mai 1898.

Großh. bad. Amtsgericht: gez. Pöhlner.

Der Gerichtsschreiber: Reich.

M. 828. Nr. 7283. Konstanz. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Landwirths Georg Egenhofer in Allensbach wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Freitag den 17. Juni 1898, Vormittags 9 Uhr, anberaumt. Konstanz, 27. Mai 1898.

Der Gerichtsschreiber Dr. Amtsgerichts: A. Burger.

M. 832. Nr. 5697. Weinheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Leonhard Schmitt Ehefrau, Schuhhändlerin in Weinheim, wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Weinheim, den 24. Mai 1898.

Der Gerichtsschreiber Dr. Amtsgerichts: Herßperger.



# I. Gewinn- und Verlust-Rechnung Ende 1897.

A. Einnahme.	M.	S.	M.	S.
1. Ueberschüsse aus dem Vorjahre:				
a. Prämien-Reserve:				
für Todesfallversicherung. M. 12 584 465.55				
" Erlebensfallversicherung. " 509 718.25				
" Leibrentenversicherung. " 1 977 205.57				
" Sterbefassenversicherung. " 22 830.72				
Spezialreserve				
(Laf. VI und VII) " 3 309.01	15 097 529	10		
b. Prämien-Ueberschüsse für Erlebensfall	88 746	78		
c. Schadenreserve:				
α. für Todesfallversicherung. M. 51 150.—				
β. für zurückgestellte Leibrenten	656.95		51 806	95
d. Gewinnreserve der mit Dividendenanspruch versehenen	2 303 599	49		
e. Sonstige Reserven:				
α. Kapitalreserve M. 1 239 340.10				
β. Reserve bei Rückversicherungs-Gesellschaften Ende 1897 " 237 076.20	1 476 416	30	18 968 098	62
2. Prämien-Einnahme:				
a. für Kapitalversicherung auf den Todesfall	3 226 816	90		
b. " " " " auf d. Erlebensfall	89 579	80		
c. " Rentenversicherungen	465 143	71		
d. " sonstige Versicherungen (Sterbefassenversicherungen)	6 008	12		53
darunter Prämien für übernommene Rückversicherungen — M.			3 787 548	
3. a. Zinsen	765 465	90		
b. Mietherträge	17 118	03	782 583	93
4. Kursgewinn aus verkauften Effekten				
5. Vergütung der Rückversicherer			15 000	
6. Sonstige Einnahmen:				
a. Provisionen	4 016	61		
b. Policingebühren	9 585		13 601	61
			23 566 832	69

C. Verwendung des Jahresüberschusses.	M.	S.	M.	S.
1. An die Kapital-Reserven.				
E. Erläuterungen zu 1. c. α. der Gewinn- und Verlust-Rechnung, Einnahme.				
2. Tantiemen an:				
a. Aufsichtsrath				
b. Vorstand				
c. Generalbevollmächtigten				
d. sonst				
Tantiemen werden nicht gewährt.				
3. An die Aktionäre oder Garantien.				
Die Gesellschaft ist auf Gegenseitigkeit gegründet; ein Garantiekapital ist nicht zu verzinsen.				
4. An die Versicherten:				
a. die auf Todesfall Versicherten erhalten	571 661	18		
b. die auf Erlebensfall (Aussteuer) Versicherten	6 339	89		
c. die Sterbefassen-Versicherten	1 631	79		
			579 632	86
5. Andere Verwendungen haben aus dem Jahresgewinn nicht stattgefunden.				
			579 632	86

B. Ausgabe.	M.	S.	M.	S.
1. Schäden aus den Vorjahren:				
α. gezahlt	7 906	95		
β. zurückgestellt	43 900		51 806	95
2. Schäden im Rechnungsjahre:				
a. durch Sterbefälle b. Todesfallversicherungen:				
α. gezahlt	744 637	02		
β. zurückgestellt	10 200		754 837	02
b. bei Lebzeiten der Versicherten zahlbar gewordene abgefürzte Todesfallversicherungen:				
α. gezahlt	27 000			
β. zurückgestellt	8 000		35 000	
c. für Kapitalien auf den Erlebensfall:				
α. gezahlt	3 500			
β. zurückgestellt			3 500	
d. Renten:				
α. gezahlt	243 716	53		
β. zurückgestellt	237	45	243 953	98
e. Sterbefassenversicherung:				
α. gezahlt	950			
β. zurückgestellt			950	
3. Ausgaben für vorzeitig aufgelöste Versicherungen:				
a. zurückgekauft Todesfallversicherungen	92 787	24		
b. umgewandelte	28 947	01		
c. zurückgekauft Erlebensfallversicherungen	12 465	30		
d. " " Sterbefassenversicherungen	38	15	134 237	70
4. Dividenden an Versicherte:				
a. gezahlt	480 255	74		
b. zurückgestellt	1 876 873	26	2 357 129	
5. Rückversicherungsprämien			56 000	50
6. Agenturprovisionen			287 846	12
7. Verwaltungskosten			363 562	85
8. Abschreibungen:				
a. auf Schweriner Grundst.-Conto	1 380			
b. " Berliner Haus-Conto	1 142	17		
c. " Mobilien-Conto	1 309	01	3 831	18
9. Kursverluste auf verkaufte Effekten u. Valuten				
10. Prämien-Ueberschüsse auf Erlebensfall			40 632	88
11. Prämien-Reserve:				
für Todesfallversicherungen	14 297 622	25		
" Erlebensfallversicherungen	592 313	56		
" Leibrentenversicherungen	2 320 026	72		
" Sterbefassenversicherungen	26 218	90	17 236 181	43
12. Sonstige Reserven:				
a. Kapitalreserve	1 239 340	10		
b. Reservevermögen bei Rückversicherungs-Gesellschaften Ende 1897	172 811	37		
c. Spezialreserve Laf. VII	3 748	75	1 415 900	22
13. Sonstige Ausgaben:				
Pensionen			1 830	
Ueberschuss			579 632	86
			23 566 832	69

## Bürgerliche Rechtsstreite.

**Konkurs.**  
 Nr. 831. Nr. 22,914. Pforzheim.  
 Ueber das Vermögen des Adlerwirths Konrad Wilhelm Müller in Langensalzbach wird heute, am 28. Mai 1898, Nachmittags 1/5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.  
 Der Kaufmann Otto Hugentobler hier wird zum Konkursverwalter ernannt.  
 Der Kaufmann Otto Hugentobler hier wird zum Konkursverwalter ernannt.  
 Es wird Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, auf Dienstag den 21. Juni 1898, Vormittags 9 Uhr,  
 und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf  
 Freitag den 5. August 1898, Vormittags 9 Uhr,  
 vor Groß-Amtsgerichte hier, Zimmer Nr. 15.  
 Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindefuldner zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache absonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 26. Juli 1898 Anzeige zu machen.  
 Pforzheim, den 28. Mai 1898.  
 Groß-Amtsgericht.  
 Dr. Desterle.  
 Dies veröffentlicht  
 Der Gerichtsschreiber:  
 Köhler.

**Konkurs.**  
 Nr. 829. Nr. 4905. Schönau. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft C. Margat & Cie. in Zell i. B. ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen vor dem Groß-Amtsgericht hier, auf Freitag den 10. Juni 1898, Vormittags 9 1/2 Uhr, bestimmt.  
 Schönau, den 23. Mai 1898.  
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
 Wagenmann.

**Konkurs.**  
 Nr. 827. Nr. 11,285. Fahr. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Holzhändlers Karl Staiger in Langensalzbach ist infolge eines von dem Gemeindefuldner gemachten Vorschlages zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin anberaumt auf  
 Dienstag, den 21. Juni 1898, Vormittags 10 1/2 Uhr,  
 vor dem Amtsgerichte hier.  
 Fahr, den 26. Mai 1898.  
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
 Eisenräger.

**Vermögensabsonderung.**  
 Nr. 797. Nr. 6374. Karlsruhe. Durch Urtheil des Groß-Landgerichts Karlsruhe, Zivilkammer I, vom heutigen wurde die Ehefrau des Bureauleiters Johann Metzger, Theresie, geb. Hahn in Karlsruhe für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufondern.  
 Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.  
 Karlsruhe, den 17. Mai 1898.  
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
 Schweizer.

**Vermögensabsonderung.**  
 Nr. 798. Nr. 4681. Mosbach. Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Groß-Landgerichts zu Mosbach vom 23. April 1898 wurde die Ehefrau des Johann Valentin Pfaff, Anna, geb. Deß in Dumbach für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufondern.  
 Dies wird hiermit zur Kenntnißnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht.  
 Mosbach, den 7. Mai 1898.  
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
 Greiner.

**Vermögensabsonderung.**  
 Nr. 814. Nr. 8415. Mannheim. Die Ehefrau des Schlossers, jetzt Wirths Jakob Sawroasth, Katharina, geb. Prohner in Mannheim, wurde durch Urtheil der Zivilkammer III des Groß-Landgerichts Mannheim vom 3. Mai 1898 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufondern.  
 Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht.  
 Mannheim, den 16. Mai 1898.  
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
 Ropp.

**Vermögensabsonderung.**  
 Nr. 813. Nr. 8842. Mannheim. Die Ehefrau des Kohlenhändlers Jakob Maier, Emma, geborene Schmitt, in Schwetzingen wurde durch Urtheil der Zivilkammer I des Groß-Landgerichts Mannheim vom 14. Mai d. Js. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufondern.  
 Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht.  
 Mannheim, den 21. Mai 1898.  
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
 Freund.

# II. Bilanz am 31. Dezember 1897.

A. Activa.	M.	S.	M.	S.
1. Wechsel der Aktionäre oder Garantien				
2. Grundbesitz:				
Geschäftshaus in Schwerin	65 380.—			
Abreibung	1 380.—		64 000	
Geschäftshaus in Berlin, Zimmerstraße 21	651 142.17			
Abreibung	1 142.17		650 000	
3. Hypotheken				
4. Darlehne auf Wertpapiere				
5. Wertpapiere:				
a. Staatspapiere	29 405.20			
b. Pfandbriefe				
c. Kommunalpapiere				
d. Sonstige Wertpapiere	685 500.—			
6. Darlehne auf Polzen			714 905	20
7. Kautionsdarlehne an versicherte Beamte			1 331 320	
8. Reichsbankmäßige Wechsel			78 700	
9. Guthaben bei Bankhäusern				
10. Guthaben bei anderen Versicherungs-Gesellschaften			986 467	48
11. Rückständige Zinsen			237 076	20
12. Ausstände bei Agenten			117 504	79
13. Gesandete Prämien			120 832	61
14. Baare Kasse			750 913	41
15. Inventar und Drucksachen				
Abreibung	7 309	01		
" " " " " " " "	1 309	01	6 000	
16. Sonstige Aktiva:				
a. Diverse Werte	64 236	08		
b. Reisekosten, Organisations- und sonstige Vorrisse	26 327	15	90 563	23
			21 259 082	92

B. Passiva.	M.	S.	M.	S.
1. Aktien oder Garantie-Kapital				
2. Kapitalreservefonds				
3. Spezialreserven:				
a. Spezialfonds für Seegefahr	11 503	40		
b. Invaliditäts-Reserve Laf. XI und XII	6 339	45		
c. Kautions-Darlehns-Amortisations-Conto	11 277	43		
d. Garantiefonds	7 969	48		
e. Fonds für steigende Dividende	10 746	80		
f. Spezial-Reserve Laf. VII	3 748	75	51 575	31
4. Schaden-Reserve			62 337	45
5. Prämien-Ueberschüsse für Erlebensfall			40 632	88
6. Prämien-Reserve:				
für Todesfallversicherungen	14 297 622	25		
" Erlebensfallversicherungen	592 313	56		
" Leibrentenversicherungen	2 320 026	72		
" Sterbefassenversicherungen	26 218	90	17 236 181	43
7. Gewinn-Reserve der Versicherten:				
a. für Todesfallversicherungen zurückgestellt (durch Gewinn aus 1897 erhöht um M. 571 661.18 auf M. 2 448 534.44)			1 876 873	26
b. für Erlebensfallversicherungen zurückgestellt (durch Gewinn aus 1897 erhöht um M. 6 339.89 auf M. 51 954.96)			45 615	07
c. für Sterbefassenversicherungen zurückgestellt (durch Gewinn aus 1897 erhöht um M. 1 631.79 auf M. 3 923.36)			2 291	57
8. Guthaben anderer Versicherungsanstalten bezw. Dritter				
9. Baar-Kautionen				
10. Sonstige Passiva:				
a. Bei der Bank belassene Dividende (§ 34 des Statuts)			48 982	68
b. Vorzutragende Agenturprovisionen				
α. Abschlußprovision M. 21 930.26				
β. Zinsprovision " 12 000.—			33 930	26
c. Vorausbezahlte Prämien			16 210	
d. Nicht abgehobene referirte Rückkaufwerthe und Dividenden der Versicherten			16 227	33
e. Vorausbezahlte Hypotheken- und Wechselzinsen			9 252	72
11. Ueberschuss			124 602	99
			579 632	86
			21 259 082	92

## Mecklenburgische Lebens-Versicherungs- und Spar-Bank.

**Aug. Kirchner.** **R. Köpcke.**  
 Die Uebereinstimmung des vorstehenden Gewinn- und Verlust-Kontos und der Bilanz mit den Bankbüchern wird bestätigt.  
 Die Revisions-Deputation des Verwaltungsraths.  
**Burgmann.** **Lindemann.**  
 Nr. 774.